

des anderen Jahres läuft; ferner über die Anlage von öffentlichen Anstalten (s. unten), über Kauf und Verkauf von Grundstücken für die Gemeinde, Aufnahme von Anleihen u. a. m. Sie wählt den Bürgermeister und die übrigen Magistratsmitglieder und kontrolliert die vom Magistrat geführte Verwaltung. Aus ihrer Mitte wählt sie alljährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Sie versammelt sich je nach Bedarf und ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse faßt sie nach dem Grundsatz der absoluten Majorität, d. h. ein Vorschlag ist angenommen, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte dafür abgegeben ist.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter, auch Beigeordneter oder zweiter (Vize-) Bürgermeister genannt, aus besoldeten Mitgliedern (Baurat, Schulrat, Rämmerer *z.*) und unbesoldeten Mitgliedern (Stadträten, Ratsheeren, Schöffen).

Die Zahl der unbesoldeten Mitglieder beträgt in Städten mit bis 2500 Einwohner 2, bis 10 000 = 4, bis 30 000 = 6 usw. Die Zahl der besoldeten Mitglieder richtet sich nach dem Bedarf. Sämtlich: Magistratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Magistratsbeamten werden vom Magistrat angestellt.

Der Bürgermeister ist Oberhaupt der Stadt und Vorsitzender des Magistratskollegiums. Er leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang, handhabt die Ortspolizei (wenn sie nicht besonderen königlichen Behörden übertragen ist) und führt die örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung; in kleineren Städten ist er zugleich Amtsanwalt, d. h. als Beamter der Staatsanwaltschaft öffentlicher Ankläger bei geringeren Vergehen und hat ferner als Standesbeamter Geburten und Sterbefälle zu registrieren und die standesamtlichen Eheschließungen vorzunehmen. In größeren Städten kann er diese Ämter auf ein anderes Mitglied des Magistrats übertragen.

Zu den Obliegenheiten des Magistrats gehört die Ausführung der Gesetze und Verordnungen, die vom Staate bzw. den vorgeordneten Verwaltungsbehörden ausgehen. Er hat ferner die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und für deren Ausführung zu sorgen, die Gemeindeanstalten zu verwalten und zu beaufsichtigen als da sind: Badeanstalten, Gasanstalten, Krankenhäuser, Schulen, Bibliotheken, Lesehallen, Markthallen und andere; er hat die Einkünfte und das Vermögen der Stadt zu verwalten,